



Pet 4-19-07-40327-010361

82131 Gauting

Namensrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine Regelung zur vereinfachten Namensänderung des Kindes, auch gegen den Willen des nicht sorgeberechtigten Elternteils, gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass die Änderung des Familiennamens unzureichend geregelt sei. Es gebe sehr viele Familien, bei denen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht habe und der andere Elternteil sich weder um das Kind kümmere noch Unterhalt zahle. Im Falle einer Heirat mit einem neuen Lebenspartner sei nur die Einbenennung des Geburtsnamens möglich, es sei denn, der nicht sorgeberechtigte Elternteil stimme einer Umbenennung zu. Dies sei jedoch aus unterschiedlichen Gründen selten der Fall. Die Befugnisse des Familiengerichts bei zu entscheidenden Härtefällen seien daher zu erweitern. Im Lebensalltag würden sich „Mehrfachnamen“ als äußerst schwierig gestalten. Hinzu komme die Härte, einen Namen tragen zu müssen, zu dem kein Bezug bestehe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zehn Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 1616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält ein Kind bei der Geburt den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen. Wenn die Eltern keinen Ehenamen führen, jedoch gemeinsam sorgeberechtigt sind, bestimmen sie nach § 1617 Absatz 1 BGB gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt (§ 1617a Absatz 1 BGB). Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt auch den Namen des anderen Elternteils erteilen (§ 1617a Absatz 2 Satz 1 BGB).

Haben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nach § 1617 Absatz 1 BGB den Familiennamen des Kindes wirksam bestimmt oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt, so sind diese Erklärungen in der Regel bindend, da für das Namensrecht in Deutschland der Grundsatz der



Namenskontinuität prägend ist. Das bedeutet, dass Namensänderungen vom Gesetz nur in Ausnahmefällen vorgesehen sind.

Ein Ausnahmefall, in dem vom Grundsatz der Namenskontinuität abgewichen wird, liegt zum Beispiel vor, wenn der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind nach § 1618 BGB ihren Ehenamen erteilen (Einbenennung). Mit dieser Vorschrift soll Eheleuten unter Wahrung der Interessen und Rechte der übrigen Beteiligten ermöglicht werden, das Kind nur eines Ehegatten auch namensrechtlich in die neue Familie zu integrieren. Eine Einbenennung ist nur möglich, so lange das Kind minderjährig ist.

Die Erteilung des neuen Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn ihm die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht oder das Kind seinen Namen führt. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass das namensrechtliche Band, das das Kind mit einem Elternteil verbindet, ohne dessen Zustimmung zerschnitten wird. Schließlich haben die Eltern in der Regel gemeinsam festgelegt, dass das Kind diesen Namen tragen soll. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, ist außerdem die Einwilligung des Kindes erforderlich. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es die Einwilligung nur selbst erklären.

Die Erklärungen des sorgeberechtigten Elternteils und des Stiefelternteils über die Einbenennung sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Sie müssen öffentlich beglaubigt werden. Eine notwendige Einwilligung des anderen Elternteils sowie die des Kindes müssen ebenfalls öffentlich beglaubigt werden und dem Standesamt zusammen mit der Einbenennungserklärung vorgelegt werden.

Verweigert der andere Elternteil eine Einwilligung in die Einbenennung, kann diese vom Familiengericht ersetzt werden, wenn die Einbenennung zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Dies wird von den Familiengerichten angenommen, wenn andernfalls schwerwiegende Nachteile für das Kind zu befürchten wären oder die Einbenennung zumindest einen so erheblichen Vorteil für das Kind darstellen würde, dass ein sich



verständig um sein Kind sorgender Elternteil auf der Erhaltung des Namensbandes nicht bestehen würde. Dazu ist eine umfängliche Prüfung der persönlichen Entwicklung sowie der sozialen Beziehungen des einzubenennenden Kindes im Hinblick auf die Bedeutung des von ihm geführten Namens einerseits und des Interesses des anderen Elternteils an der Beibehaltung des bisherigen Namens andererseits erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der betreffende Elternteil nach § 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu beteiligen und über die Entscheidung des Familiengerichts zu informieren.

Soweit mit der Petition Mehrfachnamen kritisiert werden, sei darauf hingewiesen, dass das deutsche Namensrecht echte Doppelnamen nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Kind, dessen - nicht gemeinsam sorgeberechtigte - Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Nach § 1617a Absatz 1 BGB erhält ein Kind mit Blick auf die Namensgleichheit zwischen Mutter und Kind den (kompletten) Namen der Mutter als Geburtsnamen. Führt die Mutter aus einer früheren Ehe einen Ehenamen mit Begleitnamen (sog. unechter Doppelname), hat dies zur Folge, dass das Kind - entgegen der grundsätzlich ablehnenden Haltung des Gesetzes zu Doppelnamen - als Geburtsnamen einen Doppelnamen erhält.

Die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs regeln das Namensrecht in Deutschland umfassend und grundsätzlich abschließend. Besteht außerhalb der Regelungen des bürgerlichen Rechts das Bedürfnis einer Namensänderung, kann diesem im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) entsprochen werden. Diese Möglichkeit dient aber nur dazu, im Einzelfall mit dem bisherigen Namen verbundene Behinderungen zu beseitigen. Ihr kommt insoweit Ausnahmecharakter zu. Bei minderjährigen Kindern ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Namensänderung beispielsweise möglich, wenn das Kind den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils erhalten



soll, der nach einer Scheidung seinen vor der Eheschließung geführten Namen wieder annimmt und die Namensänderung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Zuständig für eine entsprechende Änderung ist die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde. Diese hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der vom Antragsteller angegebene wichtige Grund eine Namensänderung tatsächlich rechtfertigt und die Namensänderung die allgemeinen Grundsätze des Namensrechts nicht verletzt. Hält die Behörde den Antrag für unbegründet, lehnt sie die Namensänderung ab. Gegen die Entscheidung der Behörde ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Familiengericht bereits heute die Möglichkeit hat, die Einwilligung eines Elternteils in eine Einbenennung nach § 1618 BGB zu ersetzen. Maßstab für die Entscheidung des Gerichts ist dabei ausschließlich das Wohl des Kindes.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung zu einer umfassenden Reform des Namensrechts eingerichtet hat. In einem von der Arbeitsgruppe im März 2020 auf der Internetseite des BMJV veröffentlichten Eckpunktepapier für eine Novellierung des deutschen Namensrechts haben die Expertinnen und Experten Vorschläge für eine umfassende Reform des deutschen Namensrechts formuliert. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass das deutsche Namensrecht zu kompliziert, zu unübersichtlich und in Teilen sogar in sich widersprüchlich ist. Bürgerinnen und Bürger wünschen sich klare Regeln und einfache Möglichkeiten zur Namensänderung.

Nach Mitteilung der Bundesregierung sollen die von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorschläge nun der Öffentlichkeit präsentiert und zur fachlichen Diskussion gestellt werden. Die Bundesregierung will in der nächsten Legislaturperiode über einen Reformvorschlag entscheiden.



Der Petitionsausschuss hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen mit einbezogen wird.